

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00027

vom 3. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00027 du 3 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00027 del 3 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

0.-- sowie die Pauschale für einen halben Tag auf Fr. 75 . erhöhte und festhielt , dass die Tagespauschale und die Pauschale für einen halben Tag um je Fr. 10.-- zu kürzen seien , da darin je ein Betrag in dieser Höhe als Entschädigung für ein Mittagessen enthalten sei , und dass ein Anspruch auf eine Monatspauschale zu verneinen sei (S. 4).

E. 1.1

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit . b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- , Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vergüten die Kantone Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen.

Gemäss der Rechtsprechung ist die Aufzählung der in Art. 14 Abs. 1 ELG genannten Krankheits- und Behinderungskosten, die Bezüger einer Ergänzungsleistung vergütet werden , abschliessend. Der Konkretisierungsgrad der Regelung lässt darauf schliessen, dass der Gesetzgeber die zu vergütenden Kosten im Einzelnen bestimmen wollte, was auf eine abschliessende Regelung hindeutet BGE

(129 V 379 E. 3.1; AHI 2002 74 f. E. 4; Urteil des Bundesgerichts 9C_84/2009 vom 10. August 2009 E. 4.4; U rs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl., Zürich 2015, S. 280 und S. 286).

E. 1.2

Art. 14 Abs.

E. 1.3

Gemäss Art. 14 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die Kosten, die nach Abs. 1 dieser Bestimmung vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

V on dieser Ermächtigung hat der Kanton Zürich mit Erlass von §

E. 1.4

Gemäss § 3 Abs. 1 der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) besteht ein Anspruch auf Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung (lit . a) und eines Assistenzbeitrags der IV (lit . b) wird nicht berücksichtigt .

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung werden die Hilflösenentschädigung der IV und der Unfallversicherung sowie der Assistenzbeitrag der IV von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach § § 11–13 abgezogen, wenn sich der Betrag der Kostenvergütung nach Art.

E. 1.5

Stunden auf. Der Beschwerdeführer erfüllte daher lediglich für die Tage mit einer Arbeitsbeziehungsweise Präsenzzeit von mindestens zwei Stunden die Anspruchsvoraussetzung von §

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führt im angefochtenen Einspracheentscheid vom 14.

Februar 2020 (Urk. 2) aus, dass sie sich in einem vergleichbaren Fall aus dem Jahre 2016 bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer Tagesstruktur beim Verein Z.____

wirtschaftlich und zweckmässig seien, an das Kantonale Sozialamt gewandt habe. Das Kantonale Sozialamt sei in seiner Antwort auf die Anfrage davon ausgegangen, dass die Durchschnittskosten für eine ganztägige Betreuung in Werkstätten für Personen mit einer vergleichbaren leichten Behinderung wie beim Beschwerdeführer Fr. 87.-- pro Tag betragen hätten, und dass dieser Betrag für eine Betreuung in einer Tagesstruktur im Sinne von Art.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass das Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____ nur kostendeckend und damit wirtschaftlich durchgeführt werden könne, wenn den Teilnehmenden zusätzlich zu den Tagespauschalen noch Monatspauschalen in Rechnung gestellt werden könnten, und dass der Verein Z.____ selbst mit der Möglichkeit einer Verrechnung von Monatspauschalen im Jahre 2018 noch einen Verlust hätte ausweisen müssen, wenn er nicht Spenden im Betrag von Fr. 70'000.-- erhalten hätte. Der angefochtene Einspracheentscheid erscheine sodann insoweit als widersprüchlich und willkürlich, als die Beschwerdegegnerin darin einerseits anerkannt habe, dass die Tagesstruktur des Vereins Z.____ auf Grund der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Jahres 2018 wirtschaftlich sei, weshalb die Kosten grundsätzlich zu vergüten seien (S. 6), und dass sie andererseits darin entschieden das Element der Einnahmen des Vereins, nämlich die Monatspauschalen, nicht vergüten wolle. Da die Beschwerdegegnerin die Wirtschaftlichkeit des Beschäftigungsprogramms anerkannt habe, sei sie daher zu verpflichten, neben der Tages- und Halbtagespauschale im Betrag von Fr. 100.-- beziehungsweise von Fr. 65.-- (je unter Ausschluss der Kosten für ein Mittagessen im Betrag von Fr. 10.--) auch die Monatspauschalen im Betrag von Fr. 400.-- zu übernehmen. Eventuell seien, wenn die Monatspauschalen nicht übernommen werden sollten, die Tagespauschale auf Fr. 156.-- und die Halbtagespauschale auf Fr. 92.80 zu erhöhen, um zu gewährleisten, dass das Beschäftigungsprogramm weiterhin kostendeckend betrieben werden könne (S. 7). Dabei handelte es sich zudem um Tages- und Halbtagespauschalen unter Ausschluss der Kosten für ein Mittagessen, weshalb kein Abzug für ein Mittagessen mehr zu erfolgen habe (S. 8). 3.

E. 3

lit . a Ziff. 1 ELG gestattet den Kantonen sodann, Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten festzulegen. Diese dürfen jedoch bei zu Hause lebenden, alleinstehenden Personen einen Betrag von Fr. 25'000.-- pro Jahr nicht unter schreiten. Gemäss Art. 14 Abs.

E. 3.1

Der Aufstellung der vom Verein Z.____

für den Beschwerdeführer im Jahre 2018 erfassten Arbeitszeit (Urk. 9/347) ist zu entnehmen, dass dieser in unter verschiedenem Umfang Arbeitszeit geleistet hat. Dabei war der Beschwerdeführer mehrheitlich im Umfang von 4 Stunden täglich beim Verein Z.____ anwesend . An gewissen Tagen wies er indes lediglich eine Präsenzzeit von einer Stunde beziehungsweise

E. 3.2

Der Verein

Z.____ bezweckt gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit

unter verschiedenen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen , unabhängig von ihrer Herkunft, und bietet dazu eine breite Angebotspalette mit möglichst niederschwelligem

Zugang an. Bei dem das Beschäftigungsprogramm betreibenden Verein Z.____ handelt es sich daher um einen gemeinnützigen (privaten) Träger im Sinne von §

E. 3.3

Dem Lohnausweis für das Jahr 2018 (Urk. 9/356 ; vgl. auch Urk. 9/346) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer beim Verein Z.____ im Jahre 2018 einen Verdienst von Fr. 600.-- (zuzüglich einer Entschädigung für Verpflegung) erzielte. Demnach wurde der Höchstbetrag einer Entlohnung in Geld von Fr. 100. im Monat gemäss §

E. 4

ELG erhöht sich bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung der Mindestbetrag nach Abs. 3 lit . a Ziff. 1 dieser Bestimmung bei schwerer Hilflosigkeit auf Fr. 90'000.-- Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind .

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob es sich bei der Vergütung der Kosten einer Teilnahme des Beschwerdeführers am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____ um eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 ELG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 ZLG handelt e .

E. 4.2

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Die Rechtsprechung befolgt einen

pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 141 III 195 E. 2.4 und 140 III 206 E. 3.5.4). Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio

legis. Die Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 136 III 23 E. 6.6.2.1 und 139 V 537 E. 5.1). Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (BGE 142 V 368 E. 5.1; 140 IV 162 E. 4.6 und 140 II 495 E. 2.3.3).

E. 4.3

Weder das ELG noch das ZLG umschreibt näher, was unter einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung im Sinne von Art.

E. 4.4

Die Begriffe «zweckmässig und wirtschaftlich» werden in verschiedenen Erlassen des Sozialversicherungsrechts verwendet, so insbesondere in Art.

E. 4.7

Nach Gesagtem ist bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Betreuung des Beschwerdeführers im Rahmen des Beschäftigungsprogramms des Vereins Z.____ zu prüfen, ob es sich dabei - gemessen am angestrebten gesundheitlichen, sozialen und übrigen Nutzen - um eine wirksame und mithin zweckmässige Leistung handelt. 4. 8

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Teilnahme des Beschwerdeführers am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____

gilt es demgegenüber zu prüfen, ob mehrere zweckmässige Alternativen zur Wahl stehen, wobei bei einem vergleichbaren

gesundheitlichen Nutzen die kostengünstigste Variante beziehungsweise diejenige mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu wählen ist. Falls mehrere mögliche Beschäftigungsprogramme beziehungsweise betreute Massnahmen in Tagesstruktur in Frage kommen sollten, müsste eine Abwägung zwischen den Kosten und dem Nutzen der einzelnen Massnahmen stattzufinden, wobei es sich bei mehreren gleichermassen zweckmässigen Leistungen grundsätzlich nur bei der kostengünstigsten Leistung um die zu vergebende wirtschaftliche Leistung handelt. 5. 5.1

Den Parteien ist mithin nicht zu folgen, wenn sie übereinstimmend davon ausgehen wollen (vorstehend E. 2.1 und 2.2), dass bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der in Frage stehenden Leistung massgeblich sei, dass der Verein Z.____

als Leistungserbringer über eine ausgeglichene Jahresrechnung verfüge, beziehungsweise dass der Verein über genügend Einnahmen verfüge, um die Kosten, insbesondere die Lohnkosten, zu begleichen und einen Gewinn erzielen beziehungsweise keinen Verlust erzielen dürfe. Denn diese betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Parteien und des Kantonalen Sozialamtes, auf dessen Auskünfte sie sich beziehen,

stellen sich nicht so sehr bei der Frage nach der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einer einzelnen Leistung. Vielmehr stellen sich diese Überlegungen bei der Frage nach der

Anerkennung eines Leistungserbringers als Invalideneinrichtung beziehungsweise als Institution zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen durch das Kantonale Sozialamt. So wird gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) für die Anerkennung als Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, wozu gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a-c IFEG Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten gehören, denn auch vorausgesetzt, dass der Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung geführt wird. Dazu wird in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG) präzisiert, dass die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt werden. 5. 2

5.2.1

Nach Gesagtem gilt es bei der Prüfung der Zweckmässigkeit einer Teilnahme des Beschwerdeführers am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____ vorerst anhand der medizinischen Akten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers dessen gesundheitliche Beeinträchtigung sowie deren funktionelle Auswirkungen zu prüfen. Dabei gilt es in einem ersten Schritt zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer auf Grund seines Gesundheitszustandes, seiner Ausbildung

und der konkreten Arbeitsmarktlage in der Lage wäre, im allgemeinen Arbeitsmarkt eine wirtschaftlich verwertbare Arbeit zu leisten. 5. 2. 2

In einem zweiten Schritt, insbesondere wenn es sich ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein sollte, eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, gälte es alsdann zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls in der Lage wäre, in einem geschützten Rahmen eine wirtschaftlich verwertbare Arbeit zu leisten. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG handelt es sich bei (geschützten) Werkstätten um Institutionen, die invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dabei gelten gemäss der Rechtsprechung als geschützte Werkstätten kaufmännisch geführte Produktionsbetriebe, deren Hauptzweck darin besteht, Invaliden, die nicht oder noch nicht in der freien Wirtschaft eingegliedert werden können, ein Erwerbseinkommen zu verschaffen (ZAK 1968 S. 427; Ulrich Meyer /Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts, IVG, 3. Aufl., Zürich 2014, S. 194). Als Produktionsstätte unterscheidet sich die geschützte Werkstätte eindeutig von Beschäftigungsprogrammen in Tagesstätten beziehungsweise von Stellen, die Massnahmen mit beschäftigungstherapeutischem Charakter durchführen. Die Betreuung von Behinderten, die nicht in der Lage sind, wirtschaftlich verwertbare Arbeit zu leisten, fällt nicht in den Bereich der geschützten Werkstätte (vgl. ZAK 1968 S. 428). 5. 2. 3

In einem weiteren Schritt wäre, insbesondere wenn es sich ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage sein sollte, eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit in einem geschützten Rahmen in einer Werkstätte zu leisten, wäre zu prüfen, ob die Teilnahme an einer Massnahme mit beschäftigungstherapeutischem Charakter beziehungsweise an einem Beschäftigungsprogramm in einer Tagesstruktur aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen, insbesondere sozialen Gründen, für den Beschwerdeführer erforderlich wäre. 5. 2. 4

Falls sich jedoch ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer in der Lage sein sollte, eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt und/oder eine solche in einer geschützten Werkstatt auszuüben, und es sich sowohl bei der Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt, bei derjenigen in einer geschützten Werkstatt als auch bei einer Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm im Rahmen einer Tagesstruktur um gleichermaßen zweckmässige Massnahmen handeln sollten, stellte indes lediglich die kostengünstigste

Massnahme die wirtschaftliche Leistung dar. Diesbezüglich gilt es zudem zu beachten, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 133 V 504 E).

4.2), und dass die versicherte Person gemäss der Rechtsprechung alles ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um die Kosten, welche mittels Ergänzungsleistungen zu vergüten sind, möglichst tief zu halten (Urteile des Bundesgerichts 9C_429/2013 vom 23. Oktober 2013 E. 3.1 und 8C_227/2007 vom 23. November 2007). Demzufolge wäre der Beschwerdeführer, wenn er in der Lage sein sollte, seine Restarbeitsfähigkeit im Rahmen einer Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Rahmen einer solchen in einer geschützten Werkstatt auszuüben, in Nachachtung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht gehalten, entweder einer Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer solchen in einer geschützten Werkstatt nachzugehen, und es bestünde kein Anspruch auf Vergütung der Kosten für eine Betreuung in einer Tagesstruktur im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms. 5.2.5

Sollte der Beschwerdeführer indes weder in der Lage sein, einer Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt noch einer solchen in einer geschützten Werkstatt nachzugehen, wäre bei sämtlichen

für den Beschwerdeführer in Frage kommen der beschäftigungstherapeutischen Massnahmen beziehungsweise Beschäftigungsprogrammen in Tagesstrukturen deren Zweckmässigkeit zu prüfen. Bei gleicher Zweckmässigkeit bestünde sodann ausschliesslich Anspruch auf Vergütung der Kosten der kostengünstigsten Massnahme, da es sich nur bei dieser um die zu vergütende wirtschaftliche Leistungen handelte. 6.6.1

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung – da diese das Verfahren verlängert und verteuert – abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheidungen zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 209/02 vom 10. September 2003 E. 5.2). 6.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer keine ganze Rente der Invalidenversicherung, sondern eine solche für einen Invaliditätsgrad unterhalb eines solchen von 70%, bezieht, und dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bei

der Bemessung seines Anspruchs auf Ergänzungsleistung bis zum Beginn der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____ ein hypothetisches Erwerbseinkommen als Einnahmen anrechnet (Urk. 9/46/2 ; vgl. auch die Aktennotiz auf Urk. 9/9/4 , wonach ein IV Grad von 64 % bestehe). Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers leide er unter einer Suchterkrankung, welche sich aus einer Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung (attention

deficit

hyperactivity

disorder ; ADHS) ergeben habe, sowie unter psychosozialen Folgen des Suchtleidens , weshalb er auf eine Tagesstruktur angewiesen sei (Urk. 3/10 S. 2 oben) . Bei den Akten befinden sich indes keine medizinischen Unterlagen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Auf Grund der vorliegenden Akten lässt sich die Frage, ob und in welchem Umfang dem Beschwerdeführer auf Grund seines Gesundheitszustandes, seiner Ausbildung und der konkreten Arbeitsmarktlage eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt und/oder im Rahmen einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte zuzumuten wäre daher nicht schlüssig beantworten. Sodann lässt sich auf Grund der Akten auch die Frage, ob beziehungsweise aus welchen Gründen eine Teilnahme des Beschwerdeführers an einem Beschäftigungsprogramm in Rahmen einer Tagesstruktur erforderlich ist, nicht beantworten. Der Sachverhalt erweist sich diesbezüglich daher als ungenügend abgeklärt , weshalb die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist , damit sie die Akten vervollständige und den Sachverhalt ergänzend abkläre. Dabei wird sie insbesondere den gesundheitlichen Sachverhalt ergänzend abklären und dabei die Akten der Invalidenversicherung betreffend den Beschwerdeführer beiziehen und/oder den Beschwerdeführer ärztlich begutachten lassen und anschliessend die Frage nach einer Verwertung der Restarbeitsfähigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt und/oder im Rahmen einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte prüfen. Gegebenenfalls wird sie zusätzlich die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sämtlicher in Frage kommender Beschäftigungsprogramme in Tagesstrukturen prüfen, und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung der Kosten für die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____

ab Dezember 2018 erneut verfügen .

Die Beschwerde ist daher in genanntem Sinne gutzuheissen. 7. 7.1

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Für unnötigen oder geringfügigen Aufwand einer Partei wird keine Prozessentschädigung zugesprochen (§ 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV

SVGer). 7.2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Marianne Ott, Winterthur, nach Einsicht in die Kostennote vom 8. Juli 2020 (Urk. 1 4/2), in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, bei einem zeitlichen Aufwand von 12.25 Stunden zuzüglich einer weiteren Stunde aufgrund des Aufwands im

Zusammenhang mit dem Beschluss vom 9. September 2020 (vgl. Urk.

E. 9

des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Bestimmung beschränkt die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art.

E. 14

Abs. 2 ELG und Art. 9 Abs. 1 ZLG weder klar noch eindeutig ist, ist der Sinn der Regelung anhand der Entstehungsgeschichte (historisch), ihres Zweckes (teleologisch) oder anhand des Zusammenhangs mit andern Vorschriften (systematisch) zu ergründen (vgl.

BGE 140 II 80 E. 2.5.3 und 140 II 129 E. 3.2).

E. 16

; insgesamt 13.25 Stunden) sowie einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 220.--, eine Prozessschädigung im Betrag von Fr. 3'227.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Februar 2020 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung der Kosten der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm des Vereins Z.____ für die Zeit ab Dezember 2018 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Marianne Ott, Winterthur, eine Prozessschädigung von Fr. 3'227.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Marianne Ott - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.